

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Eishockey-Club Dortmund“. Er hat seinen Sitz in Dortmund. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landeseisport-Verband NRW (LEV).
3. Der Verein ist Mitglied beim ERC Westfalen Dortmund e. V. (AG Dortmund, VR 1685)
4. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.07. bis zum 30.06. (Saison).
5. Die Vereinsfarben sind rot-weiss-blau

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder – insbesondere der Kinder und Jugendlichen – durch Pflege und Förderung des Eishockeysports sowie verwandter Sportarten. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Heranführung von Jugendlichen an den und Ausbildung im gesamten Eishockeysport auf breiter Basis und Ausbildung junger Talente als Nachwuchs für den Spitzensport;
- b) Durchführung von Trainingsmaßnahmen unter Anleitung von Trainern, Übungsleitern und Betreuern;
- c) Wettkampfteilnahme;
- d) Pflege des Leistungssports;
- e) Pflege des Breitensports;

- f) Pflege der Tradition des Dortmunder Eishockeys, insbesondere durch den Betrieb einer Traditionsmannschaft (Alte Herren), die aus ehemals aktiven Dortmunder Eishockeyspielern besteht.

Zur Förderung des Vereinszwecks können Kooperationen mit anderen Vereinen eingegangen werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung über „steuerbegünstigte Zwecke“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein wird vorwiegend von ehrenamtlichen Tätigen geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

#### **§ 4 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

Mittel des Vereins, die aus seiner gemeinnützigen Betätigung stammen, dürfen für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht verwendet werden.

#### **§ 5 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein und seine Mitglieder erkennen das Satzungswerk (Satzungen sowie Spielordnung u. a. Ordnungen des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e. V.) einschließlich des in der Satzung geregelten Sportrechtsweges an und unterwerfen sich den Entscheidungen der Verbandsinstitutionen des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e. V.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind
  - a) aktive und passive Mitglieder über 18 Jahre
  - b) Ehrenmitglieder; die vom Vorstand zu erlassende Ehrenordnung regelt, wer Ehrenmitglied des Vereins werden kann.
- Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren. Diese werden von ihren Erziehungsberechtigten vertreten.
3. Die Mitglieder des EHC Dortmund sind zugleich Mitglieder des ERC Westfalen Dortmund e. V. – VR 1685 -. Die Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft ergeben sich aus § 6 der Satzung dieses Vereins.
4. Mit Eintritt der Volljährigkeit wird das außerordentliche Mitglied zum ordentlichen Mitglied. Die von den Eltern wahrgenommenen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft eines minderjährigen Mitgliedes

gehen bei Eintritt der Volljährigkeit auf das dann volljährige Mitglied über.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft muss schriftliche beantragt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Entscheidung des Vorstandes wirksam. Sie verpflichtet zu Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

#### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und Beiträge zu leisten. Art und Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Vorstand hat die Möglichkeit, auf Antrag den Beitrag für die Mitglieder in besonderen Fällen zeitlich befristet, zu ermäßigen oder zu erlassen, bzw. aufgelaufene Rückstände ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen.
3. Alles weitere regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der jeweiligen Übungsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften zu benutzen. Alles weitere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Sportordnung.
2. Jedes Mitglied hat alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen dem Verein gehörenden Gegenstände an den Verein herauszugeben.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur unter Einhaltung einer Frist von 5 Monaten zum Saisonende (30.06.) möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und spätestens zu Beginn der Kündigungsfrist (31.01.) dem Vorstand zugegangen sein.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - a) im Falle des Beitragsrückstandes für mindestens ein Quartal nach vorheriger Zahlungsaufforderung durch den Vorstand,
  - b) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinssatzung
  - c) bei anderem schwerwiegenden vereinsschädigenden Verhalten.
5. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und der Angabe und der Vorlage von Beweismitteln gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Im Fall des Ausschlusses ist dieser zu begründen und dem Mitglied zur Kenntnis zu bringen.

6. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheids Einspruch beim Wirtschaftsrat einlegen. Die Entscheidung des Wirtschaftsrats ist endgültig.
7. Das auszuschließende Mitglied kann von dem Zeitpunkt an, in dem die Einleitung des Ausschlussverfahrens bekannt gegeben worden ist, gleichzeitig von allen etwaigen Vereinsämtern suspendiert werden. Der Einspruch gegen den Ausschließungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet der Wirtschaftsrat. Gegen die Entscheidung des Wirtschaftsrates ist der Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach Zugang möglich. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.  
Im übrigen gilt Ziff. 4 bis 7.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Wirtschaftsrat

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Stimm-, Rede- und Antragsrecht haben ordentliche Mitglieder; außerordentliche Mitglieder haben Teilnahme- und Rederecht, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, wo jedes Mitglied stimmberechtigt ist.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und seine Organisation.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes;
- die Wahl der Wahlmitglieder des Wirtschaftsrats;
- die Entscheidung gem. § 10 Ziff. 8;
- die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstands, Gesamtentlastung ist möglich;
- die Auflösung des Vereins.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung entweder durch Veröffentlichung in einer örtlichen Tageszeitung oder durch schriftliche Einladung.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands über das vergangene Geschäftsjahr und das laufende Geschäftsjahr.
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Bericht des Wirtschaftsrats
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Vorlage und Genehmigung des Haushaltsvorschlags
- g) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- h) Wahlen
- i) Anträge
- j) Verschiedenes

4. Anträge können vom Vorstand und von den ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

Ein verspäteter Antrag – mit Ausnahme eines solchen auf Satzungsänderung – ist zu behandeln, sofern die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmmehrheit den Antrag als Dringlichkeitsantrag zulässt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrags gestellt werden.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

6. Abstimmungen erfolgen regelmäßig offen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

7. Die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit, Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn sie

- vom Vorstand beschlossen wird oder
- von mindestens  $\frac{1}{4}$  der (aktiven und passiven) Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur aufgrund eines Dringlichkeitsantrages behandelt werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

### § 14 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - dem/der Präsidenten/in
  - dem/der Vizepräsidenten/in

Diese Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Wirtschaftsrates für einzelne Aufgabenbereiche Referenten als Mitglieder des Vorstandes berufen, deren Amtszeit auf die Amtszeit des Vorstandes beschränkt ist.
3. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Personen bedienen. Er kann darüber hinaus für einzelne sportliche Bereiche des Vereins Abteilungen

einrichten und Abteilungsleiter/innen berufen.

4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus oder ist es längere Zeit verhindert, wählt der Vorstand mit Zustimmung des Wirtschaftsrats binnen 4 Wochen einen Nachfolger, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Die Einberufungsfrist soll nur in dringenden Fällen weniger als 48 Stunden betragen; eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden.  
Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

6. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand hat zum Schluss eines Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht sowie eine testierte Gewinn- und Verlustrechnung, gegebenenfalls eine Bilanz, zu erstellen. Erforderlichenfalls können hierzu fachkundige Hilfskräfte herangezogen werden.

Der Vorstand hat vor Beginn eines Geschäftsjahres dem Wirtschaftsrat einen Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorstand dem Wirtschaftsrat zu jeder seiner Sitzungen die fortgeschriebene Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen sowie einen allgemeinen Bericht über die sportliche und wirtschaftliche Situationen des Vereins zu erstatten.

Der Vorstand ist verpflichtet, vor Entscheidungen, die für die Zukunft des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind, das Votum des

Wirtschaftsrats einzuholen.

8. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, dessen Inhalt in der jeweils nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Abschriften des Sitzungsprotokolls sind den Vorstandsmitgliedern und dem/der Vorsitzenden des Wirtschaftsrats zuzuleiten.

Im Übrigen sind Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

### **§ 15 Wirtschaftsrat**

1. Der Wirtschaftsrat besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 3 Mitglieder des Wirtschaftsrates, der Vorstand kann bis zu 10 weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Wirtschaftsrats entspricht der des Vorstands.

Der Wirtschaftsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit bei seiner konstituierenden Sitzung, spätestens 4 Wochen nach der Wahl oder Berufung, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Auf Vorschlag des Vorstandes kann er einen Geschäftsführer berufen, der die laufenden Geschäfte des Wirtschaftsrates führt.

2. Der Wirtschaftsrat ist das höchste vereinsinterne Kontrollorgan. Ihm obliegt die Überwachung der Einhaltung der Vereinssatzung und die Aufsicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins. Hierzu kann er alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen.
  - a) Insbesondere hat der Wirtschaftsrat zu Beginn eines Geschäftsjahres den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan zu genehmigen. Er ist allein zuständig für die Bewilligung von Ausgaben und Verpflichtungen, die den Jahresvoranschlag überschreiten. Vom Vorstand kann er jederzeit Bericht über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins verlangen und sich Bücher und Schriftstücke vorlegen lassen.

- b) Der Vorstand muss die Zustimmung des Wirtschaftsrats einholen
  - für den Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückeigenen Rechten, die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Ähnlichem.
  - für den Abschluss und die Verlängerung von Dauerschuldverhältnissen sowie die Übernahme von Verpflichtungen, die im Einzelfall an Geld- und/oder Sachleistungen im Laufe eines Geschäftsjahres einen Betrag von € 10.000,- voraussichtlich übersteigen, soweit diese Ausgaben und Verpflichtungen nicht bereits im Haushaltsplan enthalten waren.

- c) Aufgabe des Wirtschaftsrats ist es auch
  - Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, soweit sie den Verein betreffen, zu schlichten und zu entscheiden;
  - die Entscheidungen gem. § 10 Ziff. 8 zu treffen;
3. Bei vereinsinternen Streitigkeiten kann unbeschadet der Zuständigkeit anderer Vereinsorgane der Wirtschaftsrat von jedem Mitglieder oder einem Vereinsorgan angerufen werden. Entscheidungen des Wirtschaftsrats sind – abgesehen von der Entscheidung gem. § 10 Ziff. 8 endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist dem Betroffenen sowie die Vorstand bekannt zu geben.

Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, alle vom Wirtschaftsrat geforderten Auskünfte unverzüglich zu erteilen oder Unterlagen zu unterbreiten.

Jedes Mitglied und die Vereinsorgane haben den Ladungen des Wirtschaftsrates Folge zu leisten. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann mit einer Vereinsstrafe bis hin zum Ausschluss belegt werden.

4. Im Übrigen berät der Wirtschaftsrat den Vorstand in allen wichtigen

Angelegenheiten des Vereins.

### **§ 16 Abteilungen**

Der Vorstand kann für einzelne sportliche Bereiche des Vereins Abteilungen einrichten, die ihre Angelegenheiten im Rahmen der Vereinssatzung und der durch Mitgliederversammlung, Vorstand und Wirtschaftsrat gesetzten sportlichen und wirtschaftlichen Ziele eigenständig verwalten.

Der Vorstand beruft für jede eingerichtete Abteilung eine/n Abteilungsleiter/in, dessen/deren Amtszeit der des Vorstandes entsprechen soll.

Der Vorstand kann einzelnen Abteilungen zu Erfüllung ihrer Aufgaben ein Budget zur Verfügung stellen, über dessen Verwendung von der/dem Abteilungsleiter/in dem Vorstand regelmäßig Rechenschaft zu legen ist.

### **§ 17 Ältestenrat**

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Wirtschaftsrates einen Ältestenrat berufen, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht, die im Dortmund der Eishockeysport aktiv gewesen sind oder eine Vorstandsfunktion ausgeübt haben.

Der Ältestenrat fördert durch Rat und Tat den Eishockeysport in Dortmund, er ist hierzu durch den Vorstand über wichtige sportliche Entscheidungen zu informieren.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.

Auf Vorschlag des Ältestenrats kann der Vorstand Mitglieder des Vereins für besondere Verdienste und für langjährige Vereinsmitgliedschaft ehren.

### **18 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die verpflichtet sind, die Kassen- und Wirtschaftsführung des Vereins bis zur Jahreshauptversammlung zu überprüfen und darüber zu berichten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, darüber hinaus auch unangemeldete Kassenprüfungen durchzuführen. Die Kassenprüfer können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wählbar sind Mitglieder des Wirtschaftsrats.

### **§ 19 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Verkehrseinrichtungen und –geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder (aktiv und passiv) in einer Mitgliederversammlung mit den Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähig-

keit verliert.